

Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel.: (05523) 62536, Fax: (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020

Az.:

Klaus, am 27. September 2000

Verordnung

über die Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung des Vizebürgermeisters, Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sowie Mitglieder von Unterausschüssen vom 28.7.2000.

Die Gemeindevertretung Klaus hat mit Beschluss vom 20.9.2000 auf Grund des § 10 des Bezugesgesetzes 1998, LGBl.Nr.3/1998, verordnet:

§ 1

Entschädigung des Vizebürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 2 v H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998, LGBl.Nr.3/1998. Die Auszahlung beträgt 14 mal jährlich.

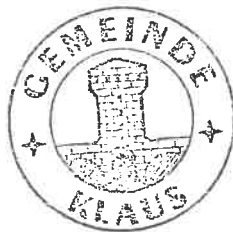
Der Vizebürgermeister erhält zusätzlich Sitzungsgelder und Reisegebühren lt. tatsächlicher Anwesenheit bzw. laut nachgewiesenem Aufwand. Bei Verhinderung des Bürgermeisters durch Urlaub oder längerer Krankheit gebührt dem Vizebürgermeister ab der 2. – 4. Woche eine Entschädigung in der Höhe von S 300,-/Stunde.

Ab der 5. Woche erhält der Vizebürgermeister, bei einer Dienstfreistellung mit gleichzeitiger Einstellung der Bezüge durch den Dienstgeber, einen Monatsbezug in Höhe von 40 % des Monatsbezuges gemäß § 1, Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998, LGBl.Nr.3/1998, 14 mal/Jahr, bis der Bürgermeister seinen Dienst wieder aufnehmen kann.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1.10.2000 in Kraft.



R. Lang
Bürgermeister.

**Gesetz
über die Bezüge der Mitglieder des Landtages,
der Landesregierung und der Bürgermeister
(Bezügegesetz 1998)**

LGBI.Nr. [3/1998](#), [46/1999](#), [30/2000](#), [22/2001](#), [58/2001](#), [54/2007](#),
[25/2009](#), [45/2009](#), [7/2010](#), [32/2010](#), [70/2010](#), [25/2011](#)

1. Abschnitt: Bezüge der Mitglieder der Landtages und der Landesregierung

- § 1 Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung
- § 2 Anfall und Einstellung der Bezüge
- § 3 Auszahlung der Bezüge
- § 4 Anpassung der Bezüge
- § 5 Fahrtkostenentschädigungen
- § 6 Vergütung für Dienstreisen
- § 7 Bezugsfortzahlung

2. Abschnitt: Bezüge der Bürgermeister und Entschädigungen sonstiger Gemeindeorgane

- § 8 Monatsbezug des Bürgermeisters
- § 9 Festsetzung des Monatsbezuges des Bürgermeisters
- § 10 Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

3. Abschnitt: Pensionsversicherung

- § 11 Pflichtversicherung
- § 12 Pensionsversicherungsbeitrag
- § 13 Anrechnungsbetrag
- § 14 Anrechnung
- § 15 Bürgermeisterpensionsfonds

4. Abschnitt: Freiwillige Pensionsvorsorge

- § 16

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 17 Anwendung des Landes-Bezügegesetzes
- § 18 Anwendung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes

- § 19 Einmalige Entschädigung und Fortzahlung von Bezügen nach dem Landes-Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz
- § 20 Wahrung des Anspruchs auf Ruhe- und Versorgungsbezüge
- § 21 Optionsrecht
- § 22 Rechtsfolgen einer Option
- § 23 Vollständiger Übergang in die Regelungen des 3. und 4. Abschnitts
- § 24 Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung
- § 25 Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994 angehört haben
- § 26 Übergangsbestimmung für den Landeshauptmann
- § 27 Verordnungen über die Entschädigung der Bürgermeister

6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

- § 28 Berufung
- § 29 Unverzichtbarkeit
- § 30 Verwendung von Begriffen
- § 31 Verordnungen
- § 32 Eigener Wirkungsbereich
- § 33 Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen
- § 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung
- § 35 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

§ 1¹⁾

Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

(1) Der Monatsbezug beträgt

- a) für den Präsidenten des Landtages 8.160,51 Euro,
- b) für die Vizepräsidenten des Landtages 5.971,96 Euro,
- c) für einen Klubobmann 6.565,48 Euro,
- d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages 4.198,96 Euro,

¹⁾ Fassung LGBI.Nr. 58/2001

- e) für den Landeshauptmann 13.724,48 Euro,
- f) für den Landesstatthalter 12.611,64 Euro,
- g) für einen Landesrat 11.869,80 Euro.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2¹⁾

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Für die Dauer der Karenzierung eines Abgeordneten (§ 66 Landtagswahlgesetz) gebühren diesem keine Bezüge.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, so gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

§ 3²⁾

Auszahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge sind im Voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Die Sonderzahlungen gebühren in vier gleichen Teilen. Diese sind für das jeweilige Kalendervierteljahr zugleich mit dem Monatsbezug für den März, den Juni, den September und den Dezember auszuzahlen. Wurde die Funktion nicht während des ganzen Kalendervierteljahres ausgeübt, ist für dieses Kalendervierteljahr nur ein Sechstel der Monatsbezüge, die dem Organ in diesem Zeitraum tatsächlich zustehen, auszuzahlen.

(2) Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass die ihm gebührenden Bezüge unbar und spesenfrei auf ein Konto überwiesen werden können.

§ 4³⁾

Anpassung der Bezüge

Die Bezüge verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 54/2007

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 7/2010

³⁾ Fassung LGBl.Nr. 30/2000, 45/2009

verfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2000, Nr. 119/2001 und Nr. 53/2009, veröffentlicht.

§ 5

Fahrtkostenentschädigungen

(1) Den Mitgliedern des Landtages gebührt für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt zu den Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse, des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder der Landtagsklubs eine Entschädigung der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch die Entschädigung, die für Dienstreisen von Landesbeamten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zwischen dem Sitzungsort und dem Hauptwohnsitz des Mitgliedes des Landtages festgesetzt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen des Landtages und seiner Ausschüsse.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Sitz der Landesregierung haben, gebührt die im Abs. 1 bestimmte Entschädigung für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Sitz der Landesregierung.

§ 6

Vergütung für Dienstreisen

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Landtages erhalten für Reisen außerhalb des Landes, die sie in ihrer Eigenschaft als Präsident bzw. Vizepräsident unternehmen, Reisegebühren wie Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für Dienstreisen außerhalb des Landes, die sie in ihrer Funktion als Mitglied der Landesregierung unternehmen, Reisegebühren wie Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Land oder vom Bund unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

§ 7¹⁾

Bezugsfortzahlung

(1) Einem Mitglied der Landesregierung gebührt beim Ausscheiden aus der Funktion, wenn es keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit hat, auf Antrag die Fortzahlung von 75 % der Monatsbezüge unter anteiliger Berücksichtigung

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/2009

sichtigung der Sonderzahlungen. Die Bezugsfortzahlung gebührt für jedes vollendete Jahr der Funktionsausübung bis zu drei Monaten, höchstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen besteht

- a) für die Ausübung einer Funktion nach diesem Gesetz, nach vergleichbaren Vorschriften des Bundes oder anderer Länder oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Union,
- b) für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
- c) aus einer Pension.

(3) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

- a) auf eine Geldleistung nach Abs. 2 lit. a bis c deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte darauf verzichtet hat, oder
- b) auf Pension deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte einen hiefür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter aufgrund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach dem Landes-Bezügegesetz, LGBl.Nr. 25/1995, nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Landes oder nach Vorschriften der Europäischen Union erhalten, ist diese Leistung auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

2. Abschnitt **Bezüge der Bürgermeister und** **Entschädigungen sonstiger Gemeindeorgane**

§ 8¹⁾

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister hat Anspruch auf einen angemessenen, von der Gemeinde festzusetzenden Monatsbezug.

(2) Der § 1 Abs. 2 sowie die §§ 2, 3, 4 und 7 gelten auch für die Bezüge der Bürgermeister.

(3) Mit Ausnahme von Reisegebühren nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften und Leistungen aufgrund des dritten Abschnittes darf die Gemeinde dem Bürgermeister keine anderen Leistungen gewähren.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/2009

§ 9¹⁾

Festsetzung des Monatsbezuges des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters ist durch Verordnung der Gemeindevertretung nach den folgenden Bestimmungen festzusetzen.

(2) Der Monatsbezug des Bürgermeisters darf den Monatsbezug eines Landesrates nicht überschreiten.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhören des Vorarlberger Gemeindeverbandes durch Verordnung für vergleichbare Gruppen von Gemeinden Beträge festzusetzen, die die Gemeinden bei der Festsetzung der Bezüge der Bürgermeister nicht unter- und nicht überschreiten dürfen. Die Landesregierung hat dabei den Umfang der Tätigkeit der Bürgermeister zu berücksichtigen.

(4) Bei Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 sind die im Abs. 3 genannten Umstände zu berücksichtigen.

§ 10¹⁾

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

(1) Die Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane haben Anspruch auf eine Entschädigung, soweit eine solche im Hinblick auf den Umfang ihrer Tätigkeit von der Gemeinde durch Verordnung festgesetzt ist. Die Entschädigung kann als Monatsbezug oder in Form von Sitzungsgeldern und Kommissionsgebühren festgelegt werden. Solche dürfen jedoch neben einem Monatsbezug nur vorgesehen werden, wenn dieser weniger als 370,93 Euro beträgt. Der § 4 gilt sinngemäß.

(2) Mit Ausnahme von Reisegebühren nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften darf die Gemeinde den Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane keine anderen Leistungen gewähren.

3. Abschnitt **Pensionsversicherung**

§ 11²⁾

Pflichtversicherung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung, der Präsident des Landtages, die Klubobmänner und die Bürgermeister sind in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 58/2001, 7/2010

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 7/2010

(2) Der Abs. 1 und die §§ 12 bis 15 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

§ 12¹⁾

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Das Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion oder der Bezugsfortzahlung im Voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an das Land oder die betreffende Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

(2) Für Organe der folgenden Geburtsjahrgänge gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag – abweichend vom Abs. 1 – folgende Prozentsätze:

Geburtsjahrgang	Prozentsatz
1955	11,82 %
1956	11,77 %
1957	11,72 %
1958	11,67 %
1959	11,62 %
1960	11,57 %
1961	11,52 %
1962	11,47 %
1963	11,42 %
1964	11,38 %
1965	11,33 %
1966	11,28 %
1967	11,23 %
1968	11,18 %
1969	11,13 %
1970	11,08 %
1971	11,03 %
1972	10,98 %
1973	10,94 %
1974	10,89 %
1975	10,84 %
1976	10,79 %
1977	10,74 %
1978	10,69 %

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/2009

1979	10,64 %
1980	10,59 %
1981	10,54 %
1982	10,49 %
1983	10,45 %
1984	10,40 %
ab 1985	10,35 %

§ 13¹⁾

Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat das Land oder die betreffende Gemeinde an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt für Organe der im § 12 Abs. 2 angeführten Geburtsjahrgänge 22,8 % und sonst 23,6 % der Beitragsgrundlage gemäß § 12 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

§ 14

Anrechnung

Die gemäß § 13 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Bürgermeisterpensionsfonds

(1) Die Gemeinde hat die nach § 12 an sie geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge unverzüglich an den Bürgermeisterpensionsfonds weiterzuleiten. Sie hat weiters dem Bürgermeisterpensionsfonds einen Beitrag in Höhe von 11,05 % des Be-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/2009

3. für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist, 180%,
4. für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt 170%,
5. für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 150%,
6. für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 140%,
7. für einen Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) 120%,
8. für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 110%,
9. für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 100%,
10. für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten 100%,
11. für einen Abgeordneten zum Landtag 80%.

(2) Die Landesgesetzgebung hat die Bezüge innerhalb der Obergrenzen des Abs. 1 festzulegen, wobei der Bezug nach quantitativen und qualitativen Kriterien für Länder und Gemeinden abzustufen ist. Der Rechnungshof hat nach Beschlußfassung aller bezugerechtlichen landesgesetzlichen Regelungen allen Landtagen darüber zu berichten, welche bezugerechtlichen Bestimmungen die Länder in Ausführung des ersten Satzes getroffen haben. Dieser Bericht ist auch den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zu übermitteln und zu veröffentlichen.

(3) Andere als die in Abs. 1 genannten Funktionen in einem Landtag dürfen nicht in unterschiedlicher Höhe abgegolten werden.

(4) Hätte eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 bis 11, gebührt ihr nur der jeweils höchste Bezug.

(5) Die Bezüge gebühren vierzehnmals jährlich.

Sonstige Leistungen

§ 2. (1) Die Landesgesetzgebung hat in den bezugerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem keine sonstigen Leistungen für die betreffende Funktion zulässig sind, außer eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-, Aufwandsersatz- und Dienstwagenregelung.

(2) Von der Beschränkung des Abs. 1 sind Leistungen auf Grund bezugerechtllicher Regelungen der Länder ausgenommen, denen im Bundesbereich Leistungen eines Sozialversicherungsträgers aus der Kranken- oder Unfallversicherung entsprechen.

(3) Die Landesgesetzgebung ist befugt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen. Außer einer der Regelung des Bundes entsprechenden Übergangsregelung für Ruhe- und Versorgungsbezüge dürfen darüber hinaus keine Ruhe- oder Versorgungsbezüge vorgesehen werden.

(4) Gebühren nach bezugerechtllichen Regelungen der Länder für bestimmte Funktionen monatliche Bezüge von weniger als 5% des Ausgangsbetrages, können für diese Tätigkeiten Sitzungsgelder und Kommissionsgebühren vorgesehen werden.

Anpassung des Ausgangsbetrages

§ 3. (1) Der Präsident des Rechnungshofes hat im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998 einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, mit dem der in § 1 Abs. 1 genannte Ausgangsbetrag mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen ist. In dieser Kundmachung sind auch die sich hieraus für die in § 1 Abs. 1 oder im Bundesbezügegesetz, BGBl I Nr. 64/1997 genannten Funktionen ergebenden Beträge, aufgerundet auf ganze Schilling, zu veröffentlichen.

(2) Der Anpassungsfaktor ist durch Teilung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer des vorangegangenen Kalenderjahres durch das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen des Jahres 1996 auf Grund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelten Beträge zu errechnen.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jährlich bis zum 15. September das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu ermitteln.